

"Besondere Probleme Dänemarks und Norwegens" in Bulletin der Europäischen Gemeinschaften (1972)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. 1984, Nr. 10-1984. Luxembourg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/besondere_probleme_danemarks_und_norwegens_in_bulletin_der_europaischen_gemeinschaften_1972-de-71ee1a36-f17a-4b81-aa63-682b59391681.html



Publication date: 13/02/2017

Besondere Probleme Dänemarks und Norwegens

[...]

Dänemark

Die Verhandlungen mit Dänemark verliefen ziemlich gleichförmig und folgten im allgemeinen dem Rhythmus der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich.

Besonderer Erwähnung bedürfen die Lösungen, die für Grönland und die Färöer-Inseln vor allem im Bereich der Fischerei gefunden wurden, sowie die Übergangsmaßnahmen bezüglich des Gemeinschaftsrechts über die Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft, das Veterinärrecht, die Preise der EGKS-Erzeugnisse und die den Reisenden innerhalb der Gemeinschaft gewährte Zollfreiheit.

Protokoll über die Färöer-Inseln

Die Entscheidung über den Beitritt der Färöer-Inseln zu den Europäischen Gemeinschaften bleibt Dänemark bis spätestens zum 31. Dezember 1975 vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zollregelung für die Ausfuhr nach den übrigen Teilen Dänemarks unverändert; diese Waren können jedoch nicht als im freien Verkehr befindlich betrachtet werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden.

Sollten diese Inseln später zur Gemeinschaft gehören, so werden gegenüber den Drittländern diejenigen Zollsätze angewandt, die sich aus einer Anpassung an den GZT ergeben hätten, wenn dieser Beitritt gleichzeitig mit dem Dänemarks erfolgt wäre. Das gleiche Prinzip der Rückwirkung wird nicht auf die dänischen Staatsangehörigen der Färöer-Inseln angewandt; sie gelten als solche erst von dem Zeitpunkt an, an dem die Beitrittsakte auf diese Inseln anwendbar wird. Besondere Maßnahmen sind für die Fischereierzeugnisse vorgesehen, für welche die Organe der Gemeinschaft „geeignete Lösungen“ festlegen werden.

Kapitalverkehr

Zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Kommission sollen Konsultationen über Bestimmungen zur Durchführung der Liberalisierungs- oder Erleichterungsmaßnahmen stattfinden, deren Anwendung aufgeschoben werden kann. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

— während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt: schrittweise Liberalisierung des Erwerbs von auf dänische Kronen lautenden und in Dänemark an der Börse gehandelten Schuldverschreibungen einschließlich des Stückeverkehrs der obenerwähnten Wertpapiere;

— innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Beitritt Liberalisierung des Erwerbs ausländischer, an der Börse gehandelter Wertpapiere durch Deviseninländer und Rückkauf dänischer, an der Börse gehandelter, vollständig oder teilweise auf eine ausländische Währung lautender Wertpapiere aus dem Ausland einschließlich des Stückeverkehrs der obenerwähnten Wertpapiere.

Dänemark wird unmittelbar nach dem Beitritt eine schrittweise Liberalisierung der vorstehend genannten Transaktionen in Angriff nehmen.

Grönland

Dänemark kann die nationale Bestimmung aufrechterhalten, nach der für die Erteilung einer Genehmigung für den Zugang zu einer Reihe von Handelstätigkeiten in Grönland ein sechsmonatiger Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet erforderlich ist. Diese Bestimmung kann gegebenenfalls durch eine Entscheidung der Gemeinschaftsorgane liberalisiert werden. Die Beibehaltung der genannten Bestimmung muß jedoch unter Einhaltung des Artikels 53 des EWG-Vertrags erfolgen, in dem es heißt, daß die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten keine neuen Niederlassungsbeschränkungen

einführen.

In Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse werden die Organe der Gemeinschaft sich um geeignete Lösungen für die spezifischen Probleme Grönlands bemühen.

Freie Einfuhr von Waren, die von Reisenden in der Gemeinschaft mitgeführt worden

Die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr treten Dänemark mit dem Beitritt in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1975 hat Dänemark jedoch die Möglichkeit, aus der Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern folgende Waren auszuschließen:

- Tabakwaren
- alkoholische Getränke
- Bier, sofern es sich um mehr als zwei Liter handelt.

Von dieser Möglichkeit sind Waren, die im Rahmen des Reiseverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten vom Tage des Beitritts an bereits zollfrei sind, nicht betroffen. Schließlich werden die Gemeinschaftsorgane vor dem 31. Dezember 1975 prüfen, ob und in welchem Maß sich unter Berücksichtigung des Stands der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere des Fortschritts der Steuerharmonisierung eine Verlängerung dieser Abweichung als notwendig erweist.

EGKS-Regeln für die Preise der Eisen- und Stahlerzeugnisse

Jährlich beschließen die vom Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten über die mengenmäßige Einfuhrbegrenzung für die meisten Eisen- und Stahlerzeugnisse aus den Ostblockländern. Gleichzeitig untersagt die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses und des Rates den Unternehmen der Gemeinschaft, sich den Angebotsbedingungen dieser Länder für die betreffenden Erzeugnisse anzugleichen. Sollte diese Regelung nach der Erweiterung noch in Kraft sein, so könnte die Gemeinschaft vorsehen, daß dieses Angleichungsverbot für einen Zeitraum von drei Jahren nicht auf für den dänischen Markt bestimmte Erzeugnisse angewandt wird. Die Unternehmen der Gemeinschaft könnten sich somit auf dem dänischen Markt den Angebotsbedingungen der Drittländer vollständig angleichen.

Niederlassungsrecht im Agrarsektor

Vorbehaltlich einer für jeden konkreten Fall vorgesehenen Prüfung gemäß der bisher in Dänemark angewandten Regelung wird Dänemark eine Übergangsperiode von fünf Jahren für die Anwendung folgender Richtlinien des Rates gewährt:

- Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit für Angehörige der anderen Mitgliedstaaten, die zwei Jahre lang ohne Unterbrechung als landwirtschaftliche Arbeitnehmer gearbeitet haben;
- Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen
- Richtlinie über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel;
- Richtlinie über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind;
- Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung.

Norwegen

Norwegen hat sein Einverständnis mit dem Gesamtkomplex der auf der Konferenz erarbeiteten Übergangsmaßnahmen bekundet. Besondere Lösungen wurden jedoch für die norwegische Landwirtschaft und Fischerei vorgesehen.

Norwegische Landwirtschaft

Für die norwegische Landwirtschaft hat die Konferenz ein Protokoll beschlossen, das anerkennt, daß die Übergangszeit unter Umständen nicht ausreicht, um die besonderen Probleme zu lösen, die sich aus dem Beitritt Norwegens zur Gemeinschaft für seine Landwirte ergeben. Deshalb war es notwendig, spezifische Vereinbarungen vorzusehen, die keinen Präzedenzfall darstellen können und zum Ziel haben, unter Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Agrarpolitik den Lebensstandard der norwegischen Landwirte zu erhalten.

Protokoll über Spitzbergen

Die Insel Spitzbergen kann aus dem Anwendungsbereich der Verträge ausgeklammert werden. Wenn Norwegen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bleibt die Zollregelung für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Spitzbergen nach Norwegen unverändert. Der freie Verkehr gilt jedoch nicht für diese Waren, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat wiederausgeführt werden.

Da gegenwärtig aus diesem Gebiet lediglich Kohle ausgeführt wird, wirft diese Sonderregelung in der Praxis keinerlei Probleme auf. Sollte sich die Situation jedoch insbesondere aufgrund von Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Politik ändern, so prüfen die Gemeinschaftsorgane die Frage erneut, um etwaige Auswirkungen dieser Änderung auf die für die Einfuhren aus den Spitzbergen-Inseln geltende Regelung zu berücksichtigen.

Kapitalverkehr

Zwischen den neuen Mitgliedstaaten und der Kommission sind Konsultationen über die Durchführungsmodalitäten für die Liberalisierungs- bzw. Lockerungsmaßnahmen geplant, deren Inkrafttreten zurückgestellt werden kann. Dabei handelt es sich im einzelnen um folgendes:

- a) In den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt werden die Kapitalimporte für Direktinvestitionen in Form langfristiger Darlehen in bereits bestehenden Unternehmen Norwegens liberalisiert;
- b) in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt werden die Handelskredite mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren liberalisiert, wenn der ausländische Geldgeber ein Finanzinstitut ist;
- c) in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt wird der Erwerb von Aktien durch Devisenländer einschließlich der damit verbundenen Kapitalbewegungen liberalisiert, sofern die Aktien auf norwegische Kronen lauten und in Norwegen an der Börse gehandelt werden;
- d) in den ersten fünf Jahren nach dem Beitritt werden die Finanzgeschäfte von Devisenländern mit börsengängigen ausländischen Wertpapieren einschließlich der damit verbundenen Kapitalbewegungen liberalisiert.

Bei der mit dem Beitritt beginnenden Liberalisierung der in Buchstabe a genannten Finanzgeschäfte hat Norwegen jegliche Diskriminierung zwischen den norwegischen Unternehmen, gleich ob sie von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten kontrolliert werden oder nicht, zu vermeiden.

EGKS — Regeln für die Preise der Eisen- und Stahlerzeugnisse

Die im Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten beschließen jährlich über die mengenmäßige

Einfuhrbegrenzung für die meisten Eisen- und Stahlerzeugnisse aus den Ostblockländern. Gleichzeitig untersagt die Kommission nach Konsultation des Beratenden Ausschusses und des Rates den Unternehmen der Gemeinschaft, sich den Angebotsbedingungen dieser Länder für die betreffenden Erzeugnisse anzugleichen. Sollte diese Regelung nach der Erweiterung noch in Kraft sein, könnte die Gemeinschaft vorsehen, daß dieses Angleichungsverbot während eines Zeitraums von drei Jahren auf für den norwegischen Markt bestimmte Erzeugnisse nicht angewandt wird. Die Unternehmen der Gemeinschaft könnten sich mithin auf dem norwegischen Markt den Angebotsbedingungen der Drittländer vollständig angleichen.